



Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA-	SR-GSt/Dö/Pi	Florentin Döllner	DW13857	DW 143657	23.03.2022
LE0001.210/000					
3-INT/2022					

## Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mindestertragsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf macht die FMA von der Verordnungsermächtigung gem § 2 Abs 4 PKG Gebrauch. Der Entwurf beinhaltet redaktionelle Anpassungen: Anpassung von Verweisen; Bereinigung von Verordnungsteilen, die aufgrund des Ablaufs einer Übergangsbestimmung obsolet geworden sind; Einfügung einer eigenen Bestimmung zur Angabe von Langzitataten von Verweisnormen;

Nachdem es sich beim gegenständlichen Entwurf einer Novelle der Mindestertragsverordnung inhaltlich lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, erhebt die BAK dagegen keine Einwände und nimmt diesen Entwurf zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang möchte die BAK allerdings darauf hinweisen, dass der Mindestertrag momentan – im Beobachtungszeitraum 2017 bis 2021 – bei -0,76 % liegt, die Mindestertragsgarantie somit in der aktuellen Ausgestaltung weitgehend entwertet ist. Die BAK regt daher – zum wiederholten Male – eine Reform an, wodurch eine intelligente Garantie etabliert wird, die der Volatilität der Kapitalmärkte entgegenwirkt und sicherstellt, dass bei beitragsorientierten Zusagen – die für Anwartschaftsberechtigte mittlerweile den absoluten Regelfall darstellen – die Veranlagungsrisiken nicht mehr ausschließlich bei den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten liegen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

